

Einß hinauskommen würde, so hat die Deputation auch von diesem Gesichtspunkte aus ebenfalls kein Bedenken gehabt, die Petition des Betreffenden zu befürworten. Es schlägt daher die Deputation der Kammer vor, zu beschließen, die Petition der Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Präsident Dr. Haberkorn: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. von Polenz: Auch ich habe in der Deputation dem gegenwärtigen Antrage zugestimmt; doch mit einigen Vorbehalten. Der eine derselben wird durch Das erledigt, was der Herr Berichterstatter soeben gesagt hat, daß wir Ihnen jetzt vorschlagen, die Eingabe als Beschwerde auf sich beruhen zu lassen. Es ist wohl anders nur durch ein Mißverständnis in das ausgelegene Druckeremplar unseres Antrages hineingebracht worden. Wir waren von vornherein der Ansicht, daß diese Beschwerde als unbegründet zu erachten sei; aber auch als Petition aufgefaßt, kann ich sie nicht billigen nach dem ganzen Inhalte der Eingabe, da nämlich unter Anderem darin behauptet wird, daß die Einführung des neuen Tanzregulativs in der Chemnitzer Amtshauptmannschaft gleichstehe der Einführung von Normen, unter welchen Tausende von Bürgern zu leiden hätten. Es ist dies erstens eine unleidliche Uebertreibung und zweitens stehe ich auf dem Standpunkte, daß überhaupt die übergroße Bewilligung von Tanzmusik viel eher eine gemeinlichädliche Belästigung für das Publicum herbeiführt, als eine billige und angemessene Tanzsperre. Sodann kann ich nicht billigen, daß die Petition zurückkommt auf die Behauptung unangemessener Behandlung dieser Sache in einer Sitzung des Chemnitzer Bezirksausschusses. Es wäre das ein Gegenstand gewesen, über den Richter Beschwerde zu führen gehabt hätte. Eine solche Beschwerde liegt aber nicht vor und wenn sie geführt worden ist, wird auch ein Bescheid ergangen sein, bei dem sich der Petent zu beruhigen oder nicht zu beruhigen hat. Endlich ist die in der Petition behauptete Parteinahme für den Sonntag als eine rein kirchliche Maßregel bezeichnet worden. Von Allem abgesehen, bezeichne ich die Sonntagsruhe als wünschenswerth nicht bloß für die Menschen, sondern auch für das liebe Hausvieh und hat also damit die Kirche zunächst Nichts zu thun. Dessen ungeachtet habe ich mich von den Deputationscollegen in der Hauptsache nicht trennen wollen und zwar, um dem Petenten zu ermöglichen, ein erneutes Gesuch in gehörig instruirter Weise, namentlich in Bezug auf die Bedürfnisfrage vorzubringen. Der Standpunkt, den die Zweite Kammer consequent in der Sache innegehalten hat, läuft darauf hinaus, daß der Fall ein exceptioneller ist und als solcher eine besondere Behandlung verdient, namentlich, weil die von

Richtern erbetene Erweiterung der Tanzerlaubnis eigentlich 10 Jahre zuvor unangefochten bestanden hat. Infolge dessen hat die Deputation diesen Standpunkt nicht verlassen und sozusagen Richtern nicht aufgeben wollen; diese für ihn unliebsame Aussicht sollte ihm erspart werden. In diesem Sinne bitte ich die Kammer, sich dem Deputationsantrage anzuschließen.

Abg. Möbius: Meine Herren! Anknüpfend an die Frage eines Volksliedes: Ist denn Lieben ein Verbrechen? möchte ich die Frage stellen: Ist denn Tanzen eine Sünde? Ich erachte den Tanz als einen idealen Zug im Volke (Heiterkeit) und ich finde im Tanzen für Denjenigen, der Tage lang an seine Werkstätte, an den Schreibtisch, an ein Bureau geheftet und gebunden ist, eine treffliche Gelegenheit, sich die erwünschte und nothwendige Bewegung zu verschaffen. Nach anhaltender Thätigkeit mit wenig Körperbewegung erscheint mir der Tanz als Gesundheitsförderer. (Große Heiterkeit.)

Ich spreche hier von dem Theile der Bevölkerung von Chemnitz und Umgegend, welcher im Wintergarten zu Schönau Gelegenheit sucht, sich zu bewegen und sich frohe Stunden zu verschaffen. Gönnen wir ihm dies recht oft. In den großen Städten selbst ist die Einrichtung getroffen, daß allsonntäglich das Tanzhalten erlaubt ist, während in den Nachbarorten Beschränkungen angeordnet sind. Der Ort Schönau liegt so nahe an Chemnitz, hängt mit dieser Stadt zusammen, daß ich meine, es wäre höchst wünschenswerth, die Gründe, welche in der Stadt Chemnitz bezüglich des Tanzhaltens gelten, könnten füglich auch in der nächsten Nähe desselben, in dem Orte Schönau gelten. Es ist dies mein Urtheil, das ich bereits in den zwei hinter uns liegenden Landtagen aussprach. Durch Errichtung des Wintergartens in Schönau ist eine Localität geschaffen, die ihres Gleichen sucht. Der bedeutende Aufwand, der den Mitteln des Unternehmers nicht entspricht, verschönt den Aufenthalt in dem Wintergarten in gar löblicher Weise. Die Vegetation, die Blumen, das Leben der Natur in diesen Räumen wirken äußerst günstig auf das Gemüth der Besucher und es muß als sehr wünschenswerth bezeichnet werden, der Bevölkerung, welche nach dort geht, um dem Vergnügen des Tanzes zu fröhnen, Gelegenheit zu geben, dies des Besteren thun zu können. So weit mir bekannt, ist noch nie Tadel oder Rüge über das Verhalten des Publicums ausgesprochen worden, das in jenem Local verkehrt. Ich selbst habe daselbst nur Ordnung und Anstand gewahrt gefunden, wenn ich daselbst eingekehrt bin. Wenn Petent in seiner Petition meine Aeußerung: „es könnte einmal dem besten Manne die Galle überlaufen“, zur Entschuldigung anführt für sein nicht ganz entschuld-